



§ 1 Personendaten und Betreuungsort

Folgender Vertrag wird zwischen der Kindertagespflegeperson

Frau/ Herr

Straße u. Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon

Mobil

E-Mail

und den Eltern (Personensorgeberechtigten)

Frau/ Herr

Straße u. Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon

Mobil

E-Mail

Folgendes Kind wird/ folgende Kinder werden in das Betreuungsverhältnis aufgenommen:

Name, Vorname

geb. am

Name, Vorname

geb. am

Die Betreuung findet statt ___ in der Wohnung der Kindertagespflegeperson

___ im Haushalt der Eltern

___ in anderen Räumen

Straße u. Hausnummer

PLZ

Ort

§ 2 Erziehungsgrundsätze und Nachweise

1. Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kinder/ der Kinder. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitpunkt der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung des Kindes/ der Kinder erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis bzw. den vertraglich festgelegten Räumen.
2. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/ die Kinder in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
3. Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
4. Das religiöse Bekenntnis des Kindes/ der Kinder und seiner/ ihrer Familie ist zu berücksichtigen, Ernährung und Erziehungsfragen mit den Eltern abzusprechen.
5. Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz der Pflegeerlaubnis des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Herne.
6. Über die Aufnahme weiterer Tageskinder werden die Eltern informiert. Die Eltern werden bei Vertragsabschluss über die mögliche Anzahl der Tageskinder informiert.
7. Die Kindertagespflegeperson ist bereit, an Qualifizierungsmaßnahmen der Herner Tageseltern e.V. teilzunehmen.
8. Ein Kurs für Erste-Hilfe am Kind ist Bestandteil der Pflegeerlaubnis und wird alle 3 Jahre aufgefrischt.
9. In Notfällen sind folgende Personen zu benachrichtigen, wenn die Eltern nicht erreichbar sind

1. _____
Name, Vorname Telefon/ Mobil
2. _____
Name, Vorname Telefon/ Mobil
3. _____
Name, Vorname Telefon/ Mobil

10. Das Kind/ die Kinder darf/ dürfen von folgenden Personen abgeholt werden

Name, Vorname	Anschrift/ Telefon
Name, Vorname	Anschrift/ Telefon
Name, Vorname	Anschrift/ Telefon

§ 3 Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten

1. Die Eingewöhnungsphase beginnt am _____
2. Die Betreuung beginnt am _____
3. Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart ___ ja ___ nein

Bemerkungen über voraussichtliches Ende der Kindertagespflege

Betreuungszeiten für _____
Name, Vorname des Kindes

Wochentage	von.....bis Uhr	Betreuungsstunden pro Tag
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
Gesamtbetreuungsstunden		

Betreuungszeiten für _____
Name, Vorname des Kindes

Wochentage	von.....bis Uhr	Betreuungsstunden pro Tag
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
Gesamtbetreuungsstunden		

Die Betreuung findet im Rahmen von Schichtdienst statt und entspricht einer durchschnittlichen Betreuungszeit von ____ Stunden in der Woche.

4. Eine Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit ist nur in Absprache mit der Kindertagespflegeperson, der Fachberatung der Herner Tageseltern e. V. und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Herne möglich.

§ 4 Leistungen

1. Die Kosten für die Verpflegung des Kindes/ der Kinder sind nicht in den Betreuungskosten enthalten. Die Kindertagespflegeperson trifft mit den Eltern folgende Vereinbarung über die Verpflegung und die Kosten:

2. Von den Eltern sind folgende Dinge mitzubringen
 - Wechselwäsche
 - Windeln
 - Extrakost
 - Kinderwagen, Reisebett, _____
 - Sonstiges

§ 5 Betreuungsgeld

1. Das Betreuungsgeld wird auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Herne zur Kindertagespflege mit den Eltern vereinbart.
2. Das Betreuungsgeld nach § 23 SGB VIII umfasst eine angemessene Kostenerstattung für den Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung.
3. Die Tagespflegeperson erhält die nach der jeweiligen Qualifikation festgesetzte Stundenvergütung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Herne oder aber die Eltern zahlen folgende Betreuungsvergütung, die mit der Kindertagespflegeperson vereinbart worden ist.

§ 6 Erkrankung des Kindes/ der Kinder

1. Die Eltern verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Tageskindes zu unterrichten. Es liegt in der Entscheidung der Kindertagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen.
2. Eine Vollmacht für den medizinischen Notfall liegt vor ja nein

3. Leidet das Kind an einer Erkrankung, die die Einnahme von Medikamenten während der Betreuungszeit zwingend erforderlich macht, um den Erfolg der Behandlung zu sichern und/oder um eine Verschlechterung des gegenwärtigen Gesundheitszustandes zu verhindern, legen die Eltern eine ärztliche Bescheinigung über die Dauer und die Dosis des Medikamentes vor.

§ 7 Mitnahme im PKW/ auf dem Fahrrad

1. Die Eltern gestatten der Kindertagespflegeperson, das Kind/ die Kinder angeschnallt im altersgerechten Kindersitz im eigenen PKW mitzunehmen ___ ja ___ nein
2. Die Eltern gestatten der Kindertagespflegeperson, das Kind in einem entsprechenden Kindersitz auf dem Fahrrad mitzunehmen ___ ja ___ nein

§ 8 Regelungen bzgl. Freizeitaktivitäten

1. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind sich im Rahmen der Kindertagespflege und in Absprache mit der Kindertagespflegeperson selbständig und ohne direkte Aufsicht auch außerhalb des Hauses aufhalten kann und an Freizeitaktivitäten (z. B. Sportverein, Musikschule, Besuch von Freunden etc.) teilnehmen kann. ___ ja ___ nein
2. Das Schulkind kommt allein zur Kindertagespflegeperson ___ ja ___ nein
3. Das Schulkind kann nach Absprache nach Hause gehen ___ ja ___ nein
4. Das Schulkind geht allein zum Freizeitangebot/ zu Freunden ___ ja ___ nein

§ 9 Urlaubsregelung

1. Die Kindertagespflegeperson und die Eltern sprechen ihren Urlaub und ihre freien Tage rechtzeitig miteinander ab.
2. Für eine Vertretung im Urlaub und im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson vernetzt sie sich mit anderen Tagesmüttern oder der Verein der Herner Tageseltern sucht eine Vertretung.

§ 10 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson

1. Zum Wohle des Kindes verpflichten sich Kindertagespflegeperson und Eltern, dass sie zu einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.
2. Es wird vereinbart, dass regelmäßig ein gemeinsamer Austausch über die Belange des Kindes stattfindet und zwar in folgendem Rhythmus:

3. Die Kindertagespflegeperson und die Eltern verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen betreffen und ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, in der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 11 Beendigung der Kindertagespflege

1. Das Betreuungsverhältnis kann im Normalfall unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum jeweils Monatsletzten gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vertragspartner gegenüber schriftlich zu erklären.

Datum _____

Unterschrift Eltern (Personensorgeberechtigte)

Unterschrift Kindertagespflegeperson